

Satzung

über die Erhebung von Marktstandsgeldern für Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Rees

vom 23. Dezember 1975

einschließlich Änderungen vom 04.07.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304) und des § 68 Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869/26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) in der jetzt gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NW) vom- 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV NW S. 12) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 18. Dezember 1975 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern für Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Rees beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und –höhe

1. Für die Benutzung der Marktplätze werden folgende Gebühren (Standgeld) pro Tag erhoben:
 1. Auf dem Wochenmarkt sowie auf dem Jahrmarkt für jeden angefangenen Quadrat - meter der benutzten Fläche 0,35 €, mindestens jedoch 2,50 €.
 2. Für die Abnahme von Strom für den Betrieb elektrischer Einrichtungen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach den Anschlusswerten, der Abnahmezeit und dem Kilowattpreis des Vorjahres richtet.
2. Zahlungspflichtig ist, wer für eigene Rechnung die Marktplätze benutzt oder benutzen lässt. Wer für Rechnung eines Dritten die Marktplätze beschickt und die Geschäfte für diesen führt, haftet neben dem Dritten als Gesamtschuldner.

§ 2

Fälligkeit

1. Das Marktstandsgeld ist an den mit der Erhebung beauftragten Marktaufichtsbeamten zu entrichten, sobald dieser es anfordert. Über die Entrichtung der Gebühr ist den Marktbeschickern eine Quittung auszuhändigen. Sie ist während der Marktzeit bereitzuhalten und auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten vorzulegen.
2. Der Erheber des Marktstandgeldes hat eine Ausfertigung dieser Satzung mit sich zu führen.

§ 3
Einziehung

Die Stadt Rees hat für ihre Gebührenforderung ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den eingebrachten Sachen des Standinhabers.

§ 4
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47).

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern der Stadt Rees vom 1. 12. 1971 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern für Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rees, den 23. Dezember 1975

Tasch
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
18.12.1975	-----	23.12.1975		01.01.1976
1. Änderung 26.06.2001	-----	04.07.2001	16.08.2001	01.01.2002